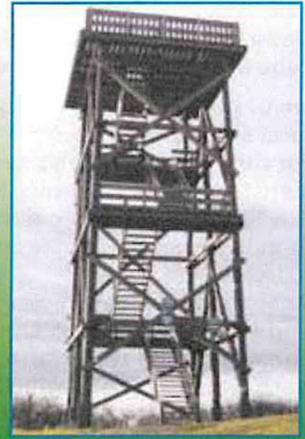


Tessiner Land

Jahrgang 18
Nummer 03
Freitag, den 3. Juni 2022



Amtliches Mitteilungsblatt des Amtes Tessin



Frühjahrsputz 2022



Maibaum aufstellen

Inhalt:

	Seite
Aktuelles.....	2
Wahlen.....	2
Amtliche Bekanntmachungen.....	3
Informationen aus dem Rathaus.....	6
Wir gratulieren.....	12
Schul- und Kindergar- tennachrichten.....	13
Kultur, Freizeit und Sport.....	16
Sonstige Informationen.....	18

Frühjahrsputz 2022 in der Blumenstadt Tessin

Liebe Einwohnerinnen und Einwohner,
liebe Mitglieder in den Vereinen und Verbänden,

am 07.05.2022 wurde der diesjährige Frühjahrsputz in unserer schönen Blumenstadt Tessin durchgeführt.

Für viele von Ihnen gehört es bereits zur Tradition, die Blumenstadt Tessin zu unterstützen.

Gut 150 Helfer sind dem Aufruf zum Frühjahrsputz gefolgt. Es galt vorrangig das Stadtgebiet von Unrat und Müll zu befreien.

Aber auch im Kita-, sowie Hortbereich, an der Feuerwehr und in unseren Ortsteilen wurden alle Kräfte eingesetzt und viele Ecken zum Glänzen gebracht.

Nach getaner Arbeit ging es zurück zum Treffpunkt an der Slawenburg. Hier hat die Schulküche der Stadt Tessin traditionell ihren Eintopf und Wiener zur Mittagszeit vorbereitet. Bei netten Gesprächen fand der Frühjahrsputz

einen schönen Abschluss.

Zusammen haben wir wieder einmal viel geschafft.

Viele Hände haben mit angepackt und auch das Wetter hat in diesem Jahr ein großes Stück zum Erfolg beigetragen.

Ich bedanke mich ganz herzlich bei allen Helfern, ob Groß oder Klein, dass Sie den Frühjahrsputz mit Leben erfüllten. Jeder Einzelne trägt mit seiner guten Tat zum Ganzen bei. Das sind wir, die Blumenstadt Tessin.

Danke!!!

Es grüßt Sie ganz herzlich

Ihre Bürgermeisterin
Susanne Dräger

PS: Fotos und Einblicke finden Sie auch auf unserer Homepage.

Viel Spaß beim Stöbern.

Amtliche Bekanntmachungen

Stadt Tessin

Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16

„Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin

Die Stadtvertretung Tessin hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), beschlossen. Die Begründung zum B-Plan wurde gebilligt.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin befindet sich am westlichen Rand der Stadt Tessin und hat eine Größe von rund 13,9 ha. (siehe anliegender Lageplan). Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 16 wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch das in der Entstehung befindliche Wohngebiet „Am Recknitzpark“ (B-Plan Nr. 15) und am nordwestlichen Rand durch Gärten der Ortslage Klein Tessin,
- im Westen durch das als Ackerland genutzte Flurstück 35 und im Südwesten durch die als Grünland genutzten Flurstücke 36, 38 und 48,
- im Süden durch die als Acker- bzw. Grünland genutzten Flurstücke 496, 497, 498 und 508; abschnittsweise bildet ein Gebüsch die südliche Grenze,
- im Osten durch das als Ackerland genutzte Flurstück 473/5 und die Straße „Verbindungsweg“.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ soll in Fortsetzung des Wohngebietes „Am Recknitzpark“ (B-Plan Nr. 15) ein weiteres Wohngebiet geschaffen werden.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bekanntgemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin (Bauamt) zu jedermanns Einsicht während der Dienst- und

Öffnungszeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Tessin, www.stadt-tessin.de, unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“, „Bekanntmachungen“, „Bauleitplanungen“ und der Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ unter der Rubrik „Wirtschaft & Gewerbe“, „Bauen“, „Bauleitpläne“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Tessin geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung und für Eingriffe durch Festsetzungen der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 16 sowie auf die Vorschriften über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 5 Abs. 5 der geltenden Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund derselben erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Ein Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschriften und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Stadt Tessin geltend zu machen.

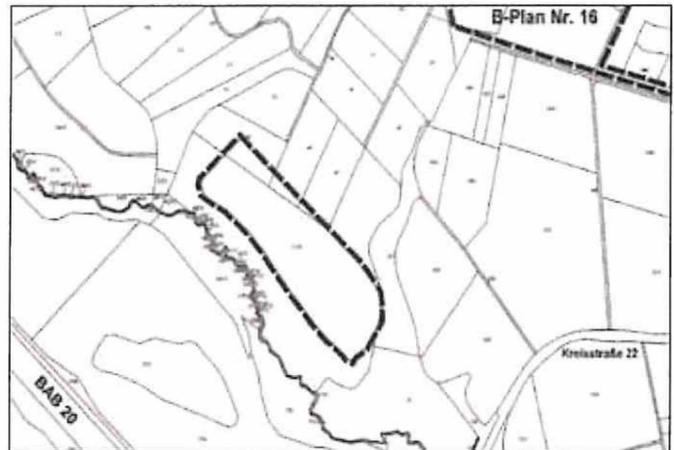
Tessin, den 13.05.2022


Dräger
Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin

Ausgleichsmaßnahmen

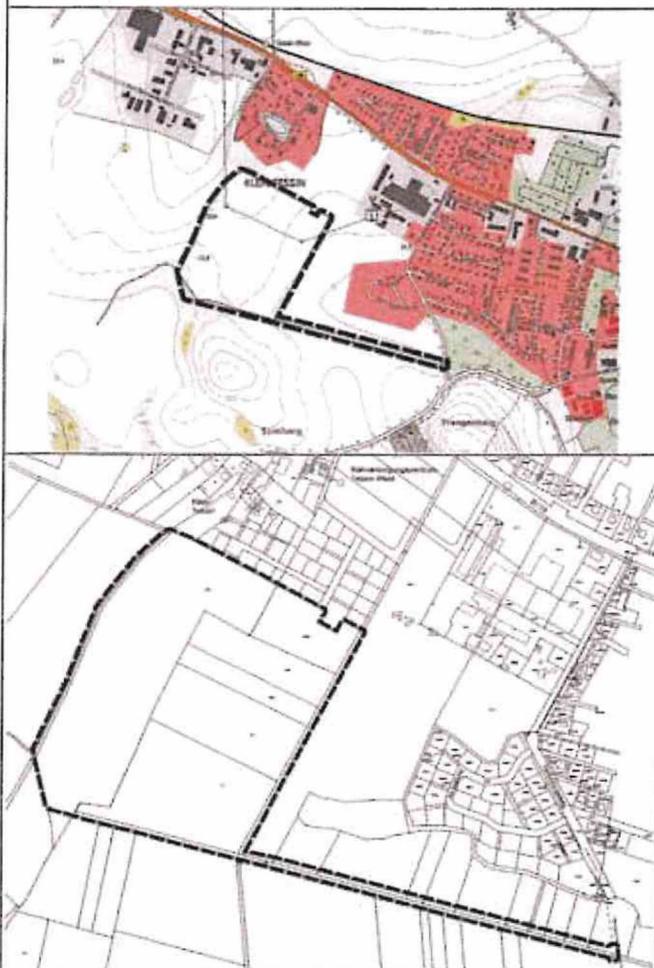


Ackerbrache und Mähwiese (Gemarkung Klein Tessin, Flur 1, Flurstücke 43/8, 44, 45, 51)


Dräger
Bürgermeisterin



Bebauungsplan Nr. 16 „Am Recknitzpark 2“ der Stadt Tessin Plangeltungsbereich (Gemarkung Tessin, Flur 6, Gem. Klein Tessin, Flur 1)



Beschluss des Flächennutzungsplanes der Stadt Tessin und Genehmigung durch die höhere Verwaltungsbehörde

Die Stadtvertretung Tessin hat in ihrer Sitzung am 02.12.2021 den Flächennutzungsplan der Stadt Tessin beschlossen. Die Begründung zum Flächennutzungsplan wurde gebilligt.

Der Landkreis Rostock hat mit Bescheid vom 21.03.2022 den Flächennutzungsplan der Stadt Tessin gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Der Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Tessin ist aus dem anliegenden Kartenausschnitt ersichtlich.

Die Erteilung der Genehmigung des Flächennutzungsplanes der Stadt Tessin wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB bekanntgemacht.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tessin tritt mit Ablauf des Erscheinungstages dieser amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Tessin mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung werden ab dem Tag des Inkrafttretens dieser Bekanntmachung im Rathaus der Stadt Tessin, Alter Markt 1, 18195 Tessin (Bauamt) zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass diese Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Tessin, www.stadt-tessin.de, unter der Rubrik „Verwaltung & Politik“, „Bekanntmachungen“, „Bauleitplanungen“ und der Flächennutzungsplan unter der Rubrik „Wirtschaft & Gewerbe“, „Bauen“, „Bauleitpläne“ für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehen.


Dräger
Bürgermeisterin

